

Ergeht an:

BIA-Mitglieder
Berufszweigmitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon ++43/0590900 DW
Telefax ++43/1/504 36 13
Internet: www.gaertner-floristen.at
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Bayerl/Leitner

Durchwahl
3192

Datum
11.12.2019

Rundschreiben 035/2019

Ausbildung	Heimkostenbeitrag	
Betrifft: Erhöhung des Heimkostenbeitrags		Frist:
Kurzinfo: Die MA 56, Städtische Schulverwaltung hat die neuen Heimkostenbeiträge bekanntgegeben		

Mit Schreiben vom 4.12.2019 informiert die MA 56, Städtische Schulverwaltung, dass die Heimkostenbeiträge erhöht werden.

Für das Jahr 2020 beträgt der volle Tagsatz für die Unterbringung, die Verpflegung und die Betreuung der Lehrlinge, in dem vom Land Wien zur Verfügung gestellten Wohnheim, EUR 36,05.

Entsprechend der Lehrgangsdauer ergeben sich folgende Beträge:

4 Wochen	EUR 973,35
5 Wochen	EUR 1.225,70
6 Wochen	EUR 1.478,05
8 Wochen	EUR 1.982,75
9 Wochen	EUR 2.235,10
10 Wochen	EUR 2.487,45
12 Wochen	EUR 2.992,15

Zur Erinnerung:

Aufgrund der Novellierung des § 9 Abs. 5 2.Satz Berufsausbildungsgesetz und dessen Inkrafttreten mit 1. Jänner 2018, haben ausschließlich die Lehrberechtigten die Heimkosten (das sind die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen) zu tragen. Dabei kann der Lehrberechtigte einen Ersatz dieser Kosten bei der für ihn zuständigen Lehrlingsstelle in den Bundesländern beantragen. Der Kostenersatz wird durch Bundesmittel aus dem ausreichend gedeckten Insolvenz- Entgeltfonds finanziert.

Wie bereits im letzten Jahr, erfolgt die Abwicklung der Refundierung durch die WKO Inhouse GmbH im Auftrag der Lehrlingsstellen. Voraussetzung ist neben der Antragstellung, dass der Lehrgang abgeschlossen ist und dass der antragstellende Lehrberechtigte die Internatskosten beglichen hat.

Das Gesetz sieht für den Refundierungsantrag keine Frist vor, womit Anträge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (drei Jahre) gestellt werden können.

Das von der Wirtschaftskammer Österreich angedachte erleichterte Abwicklungsverfahren wurde vom zuständigen Organ der Stadt Wien abgelehnt. Daher müssen die Lehrberechtigten - wie in der Vergangenheit - die Kosten übernehmen und einen Refundierungsantrag stellen.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin